

Überwindung der Hindernisse, mit denen die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung der zur Finanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung benötigten Ressourcen konfrontiert sind, sowie auch zur Verwirklichung der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen beitragen können, unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln, Technologiezugang, Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Managements und Unterstützung von Programmen zur Prävention von HIV/Aids und anderen Krankheiten sowie zur Betreuung und Behandlung der Kranken, gegebenenfalls durch Senkung der Arzneimittelpreise,

die Tatsache *unterstreichend*, dass die Finanzmittel, die von den in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, beigetragen werden, die staatlichen Mittel nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen,

unter Berücksichtigung der Ideen, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 27. März 2000 mit dem Titel "Wir, die Völker: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert"¹³⁷ zum Thema einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Privatsektor vorgetragen wurden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/215 vom 21. Dezember 2000,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁸ und seinen zahlreichen wertvollen Beispielen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, die zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Organisation, insbesondere zu den Bemühungen um Entwicklung und Armutsbekämpfung, beigetragen haben und auch in Zukunft beitragen sollen;

2. *betont*, dass die Grundsätze und Leitgedanken, die solchen Partnerschaften und Vereinbarungen zugrunde liegen, auf dem festen Fundament der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze und Ziele aufbauen sollen, und bittet das System der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin an ein gemeinsames Partnerschaftskonzept zu halten, das ohne unnötige Starre in Bezug auf die Partnerschaftvereinbarungen die folgenden Grundsätze umfasst: gemeinsame Zielsetzung, Transparenz, keine unfairen Vorteile für irgendeinen Partner der Vereinten Nationen, wechselseitiger Nutzen und gegenseitige Achtung, Rechenschaftspflicht, Achtung der Modalitäten der Vereinten Nationen, Streben nach ausgewogener Vertretung der in Betracht kommenden Partner aus entwickelten und Entwicklungsländern sowie aus Übergangsländern, und Nichtbeeinträchtigung der Unabhängigkeit und Neutralität des Systems der Vereinten Nationen im Allgemeinen und der Organisationen im Besonderen;

3. *betont außerdem*, dass es der internationalen Zusammenarbeit bedarf, um die Mitwirkung von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, von Wirtschaftsverbänden, Stiftungen und nichtstaatlichen Organisatio-

nen aus Entwicklungsländern und Übergangsländern zu verstärken, insbesondere an Partnerschaften mit dem System der Vereinten Nationen;

4. *betont ferner*, dass die Mitgliedstaaten weitere Erörterungen über Partnerschaften führen und bei geeigneten zwischenstaatlichen Konsultationen prüfen müssen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, unter anderem auch aus den Entwicklungsländern, verstärkt werden kann, damit sie größere Gelegenheit erhalten, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *bittet* den Generalsekretär, weiterhin die Auffassungen der in Betracht kommenden Partner, insbesondere des Privatsektors, zu der Frage einzuholen, wie ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen verstärkt werden kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Vorschläge für die Modalitäten einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, enthält;

7. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften" in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/94

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.10 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad

¹³⁷ A/54/2000.

¹³⁸ A/56/323.

und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltung: Côte d'Ivoire, Laotische Volksdemokratische Republik.

56/94. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2000¹³⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁴⁰, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2001 gab,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die weitere Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen, und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴¹ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherheitsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II und anderen einschlägigen Artikeln des Vertrags sowie mit den Zielen und Zwecken des Vertrags, die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

im Bewusstsein der Bedeutung der Sicherungssysteme der Organisation und der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen zur Erreichung ähnlicher Ziele sowie dadurch leistet, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, dass die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Aufsicht oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, dass die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Sicherungssystem die Einhaltung ihrer Sicherheitsabkommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, dass Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, dass die Autorität der Organisation

auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und dass Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherheitsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlussfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

betonend, dass bei der Planung und beim Betrieb von Kernanlagen und bei friedlichen nuklearen Tätigkeiten die strengsten Sicherheitsnormen angewandt werden müssen, um das Risiko für Leben, Gesundheit und Umwelt so gering wie möglich zu halten, und in der Erkenntnis, dass eine positive Sicherheitsbilanz von guten Technologien, guten aufsichtsrechtlichen Praktiken und qualifiziertem und ausgebildetem Personal sowie von der internationalen Zusammenarbeit abhängt,

feststellend, dass eine nachweislich positive weltweite Sicherheitsbilanz ein Schlüsselement für die friedliche Nutzung der Kernenergie ist und dass durch fortlaufende Anstrengungen sichergestellt werden muss, dass die menschlichen und technischen Sicherheitsfaktoren auf dem höchstmöglichen Stand gehalten werden, sowie feststellend, dass die Sicherheit zwar in die einzelstaatliche Verantwortung fällt, dass jedoch die internationale Zusammenarbeit in Sicherheitsangelegenheiten unverzichtbar ist,

in der Erwägung, dass eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, dass die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und dass der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, dass die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

in dem Bewusstsein, dass die von der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und der Anwendungen außerhalb des Energiesektors geleistete Arbeit zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt, insbesondere durch Programme, die darauf abzielen, die landwirtschaftliche Produktivität und die Ernährungssicherheit zu steigern, die menschliche Gesundheit zu verbessern, die Verfügbarkeit von Trinkwasser zu erhöhen sowie die terrestrische und die Meeresumwelt zu schützen,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, des Brennstoffkreislaufs und der Kernwissenschaft, kerntechnischer Methoden und Verfahren im Dienste der Entwicklung und des Umweltschutzes, der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

¹³⁹ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 2000* (Österreich, Juli 2001) (GC(45)/4); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/56/313) übermittelt.

¹⁴⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Plenary Meetings*, 30. Sitzung (A/56/PV.30) und Korrigendum.

¹⁴¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

mit *Genugtuung* über die Veranstaltung des vierten Wissenschaftsforums über das Thema "Im Dienste der Menschheit: Kerntechnik zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung" während der fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak¹⁴², von seinen Berichten an den Sicherheitsrat vom 10. Dezember 1999¹⁴³ und 11. Oktober 2000¹⁴⁴, vom 9. Januar¹⁴⁵, 12. Februar¹⁴⁶, 6. April¹⁴⁷ und 5. Oktober 2001¹⁴⁸ sowie von der Resolution GC(45)/RES/17 der Generalkonferenz vom 21. September 2001¹⁴⁹,

sowie *Kenntnis nehmend* von der Resolution GC(45)/RES/16 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵⁰, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März¹⁵¹, 30. Mai¹⁵² und 4. November 1994¹⁵³ sowie davon, dass der Gouverneursrat den Generaldirektor am 11. November 1994 mit der Wahrnehmung aller Aufgaben betraut hat, die der Organisation mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 übertragen wurden, unter Kenntnisnahme der jüngsten politischen Entwicklungen in Nordostasien und mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass sie den Weg für Fortschritte in Richtung auf die vollständige Durchführung der einschlägigen Abkommen ebnen werden,

ferner *Kenntnis nehmend* von den Resolutionen GC(45)/RES/10A über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Abfallsicherheit, GC(45)/RES/10B über Transportsicherheit, GC(45)/RES/10C über Aus- und Fortbildung, GC(45)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(45)/RES/12A über einen Plan für die wirtschaftliche Trinkwassergewinnung durch den Einsatz kleiner und mittelgroßer Kernreaktoren,

GC(45)/RES/12B über die Heranziehung der Isotopenhydrologie zur Wasserbewirtschaftung, GC(45)/RES/12C über die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse, GC(45)/RES/12D über die Unterstützung der Panafrikanischen Kampagne der Organisation der afrikanischen Einheit zur Ausrottung der Tsetsefliege und der Trypanosomiasis, GC(45)/RES/12E über die Dürre in Zentralamerika, GC(45)/RES/12F über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung innovativer Kerntechnik, GC(45)/RES/13 über die Stärkung der Wirksamkeit und die Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(45)/RES/14A über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material, GC(45)/RES/14B über den physischen Schutz von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen und GC(45)/RES/18 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 21. September 2001 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Resolution GC(45)/RES/15A über die personelle Besetzung des Sekretariats der Organisation, in der die Generalkonferenz die Entwicklungsländer und die unterrepräsentierten Mitgliedstaaten aufforderte, qualifizierte Kandidaten zur Bewerbung auf unbesetzte Stellen in der Organisation zu ermutigen, und in Erwägung der damit zusammenhängenden Resolution GC(45)/RES/15B über Frauen im Sekretariat, in der die Generalkonferenz den Generaldirektor aufforderte, alles daran zu setzen, um das derzeitige Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen zu beheben,

unter *Hinweis* auf die Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die von dem Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation in Bezug auf den Artikel VI abgegebene Erklärung, die von der Generalkonferenz am 1. Oktober 1999 verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident der fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation abgab:

"Während der Konferenz kam es im Gefolge der terroristischen Angriffe in New York, Washington und Pennsylvania vom 11. September 2001 zu zahlreichen Beileidsbezeugungen an die Opfer und ihre Angehörigen sowie an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Delegierten verurteilten diese terroristischen Handlungen einhellig. Entsprechend der Forderung in Resolution 56/1 der Generalversammlung und in Resolution 1368 (2001) des Sicherheitsrats unterstützten sie die dringend erforderliche Zusammenarbeit, damit die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge vor Gericht gestellt und diejenigen, die den Tätern, Organisatoren und Förderern dieser Handlungen geholfen, sie unterstützt oder ihnen Unterschlupf gewährt haben, zur Verantwortung gezogen werden. Insbesondere im Hinblick auf das Mandat der Organisation bekundete die Konferenz ihre Besorgnis über die möglichen

¹⁴² GC(45)/18.

¹⁴³ Siehe S/2000/120.

¹⁴⁴ Siehe S/2000/983.

¹⁴⁵ Siehe S/2001/26.

¹⁴⁶ Siehe S/2001/129.

¹⁴⁷ Siehe S/2001/337.

¹⁴⁸ Siehe S/2001/945.

¹⁴⁹ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17-21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC/(2001)).

¹⁵⁰ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

¹⁵¹ S/PRST/1994/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

¹⁵² S/PRST/1994/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

¹⁵³ S/PRST/1994/64; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

Auswirkungen des Terrorismus auf die Sicherheit von Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material. In dieser Hinsicht ersuchte die Konferenz den Generaldirektor, die Tätigkeiten und Programme der Organisation gründlich zu überprüfen, mit dem Ziel, die Arbeit der Organisation zu stärken, soweit sie sich auf die Verhütung von mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material zusammenhängenden Akten des Terrorismus bezieht. Sie forderte ferner alle Mitgliedstaaten auf, mit dem Generaldirektor voll zusammenzuarbeiten und die diesbezüglichen Anstrengungen der Organisation zu unterstützen,"

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten der fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation, die sich die Generalkonferenz auf ihrer zehnten Plenarsitzung zu eigen machte und die unter dem Punkt betreffend die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung herausgegeben wurde:

"Die Generalkonferenz erinnert an die Erklärung, die der Präsident der sechsunddreißigsten Tagung im Jahr 1992 zu dem Punkt 'Die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung' abgegeben hat. In dieser Erklärung wurde es als zweckmäßig erachtet, den Punkt auf der siebenunddreißigsten Tagung nicht zu behandeln. Die Generalkonferenz erinnert außerdem an die Erklärung, die der Präsident der dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1999 zu demselben Tagesordnungspunkt abgegeben hat. Auf der vierundvierzigsten und fünfundvierzigsten Tagung wurde der Gegenstand auf Ersuchen bestimmter Mitgliedstaaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gegenstand wurde erörtert. Der Präsident vermerkt, dass bestimmte Mitgliedstaaten die Absicht haben, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung der sechsundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz aufzunehmen",

mit Befriedigung feststellend, dass die Generalkonferenz in Resolution GC(45)/RES/3 die Ernennung von Mohamed ElBaradei zum Generaldirektor bis zum 30. November 2005 billigte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹³⁹;
2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;
3. *legt* allen Mitgliedstaaten der Organisation *nahe*, soweit noch nicht geschehen, die Änderung des Artikels VI der Satzung der Organisation zu ratifizieren, unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedete Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die begleitende Erklärung des Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz;
4. *legt* allen Mitgliedstaaten der Organisation *außerdem nahe*, soweit noch nicht geschehen, die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation zu ratifizieren, unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedete Resolution GC(43)/RES/8 über die Änderung des Ar-

tikels XIV.A der Satzung, die vorsieht, dass die Organisation einen Zweijahreshaushalt aufstellt;

5. *fordert* in Übereinstimmung mit den jeweiligen Sicherungszusagen der Mitgliedstaaten und eingedenk der Bedeutung, die der universellen Anwendung des Sicherungssystems der Organisation zukommt, alle Staaten, in denen sich noch keine umfassenden Sicherungsabkommen in Kraft befinden, *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich dafür zu sorgen, bekräftigt, dass Maßnahmen zur Stärkung der Wirksamkeit und zur Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems mit dem Ziel der Aufdeckung nicht gemeldeten Kernmaterials und entsprechender Aktivitäten von allen betroffenen Staaten und anderen Parteien rasch und universell durchgeführt werden müssen, in Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen, unterstreicht die Wichtigkeit des Sicherungssystems der Organisation, namentlich die umfassenden Sicherungsabkommen und das Musterzusatzprotokoll, die zu den wesentlichen Bestandteilen des Systems gehören, ersucht alle betroffenen Staaten und anderen Parteien von Sicherungsabkommen, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich Zusatzprotokolle zu unterzeichnen, ersucht die Staaten und anderen Parteien von Sicherungsabkommen, die Zusatzprotokolle unterzeichnet haben, dafür zu sorgen, dass sie in Kraft treten, sobald ihr innerstaatliches Recht dies zulässt, und empfiehlt dem Generaldirektor, dem Gouverneursrat und den Mitgliedstaaten, weiterhin zu erwägen, die Bestandteile des in Resolution GC(44)/RES/19 umrissenen Aktionsplans nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel umzusetzen, mit dem Ziel, das Inkrafttreten der Sicherungsabkommen und Zusatzprotokolle zu erleichtern und die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen, und nimmt Kenntnis von den wichtigen Arbeiten, die die Organisation fortlaufend und mit Vorrang unternimmt, um integrierte und kostenwirksame Sicherungsmaßnahmen zu entwerfen und zu entwickeln;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Wirksamkeit und Effizienz des Systems von Sicherungsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

7. *verweist* auf Resolution GC(45)/RES/12F über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung einer innovativen Kerntechnik, betont die einzigartige Rolle, die die Organisation bei der Ausarbeitung von Anforderungen an die Nutzer und bei der Behandlung von Sicherheits-, Sicherheits- und Umweltfragen für innovative Reaktoren und ihre Brennstoffkreisläufe im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel übernehmen kann, und betont, dass es bei der Entwicklung einer innovativen Kerntechnik der internationalen Zusammenarbeit bedarf;

8. *betont*, dass es in Übereinstimmung mit der Satzung der Organisation die Tätigkeiten weiterzuführen gilt, die auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen unternommen werden, um die grundlegenden Bedürfnisse der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu decken, und betont außerdem, dass die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit, namentlich die Bereitstellung ausreichender Mittel, verstärkt und die Wirksamkeit und Effizienz der Programme kontinuierlich verbessert werden müssen;

9. *verweist* auf die Resolution GC(45)RES/11 über den Ausbau der Aktivitäten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, begrüßt die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei den Beiträgen zu den entsprechenden Maßnahmen und Beschlüssen und bei ihrer Durchführung zusammenzuarbeiten;

10. *bekräftigt* die Bedeutung aller Maßnahmen, die in der Resolution GC(45)RES/18 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten enthalten sind, und fordert alle Staaten in der Region auf, alle darin enthaltenen Bestimmungen durchzuführen, namentlich die Anwendung der umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Organisation auf ihre sämtlichen nuklearen Tätigkeiten, die Einhaltung der internationalen Nichtverbreitungsregime und die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Region;

11. *würdigt* die unparteiischen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen durchzuführen, anerkennt die wichtige Aufgabe der Organisation bei der Überwachung der Einfrierung der kerntechnischen Anlagen in diesem Land entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats, stellt mit anhaltender Besorgnis fest, dass die Demokratische Volksrepublik Korea zwar Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, dass die Organisation aber nach wie vor nicht in der Lage ist, die Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung von Kernmaterial zu verifizieren und daher nicht schlussfolgern kann, dass in der Demokratischen Volksrepublik Korea kein Kernmaterial abgezweigt wurde, bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen zwischen dem Land und der Organisation nach wie vor nicht einhält, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea erneut nachdrücklich auf, ihr Sicherheitsabkommen voll einzuhalten, namentlich alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen aufzubewahren, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung sachdienlich sind, und legt der Demokratischen Volksrepublik Korea eindringlich nahe, dem detaillierten Vorschlag der Organisation betreffend die ersten konkreten Schritte so bald wie möglich zu entsprechen,

die für die Erfüllung der allgemeinen Vorschriften für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung erforderlich sind;

12. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1051 (1996) vom 27. März 1996, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996, 1115 (1997) vom 21. Juni 1997, 1154 (1998) vom 2. März 1998, 1194 (1998) vom 9. September 1998, 1205 (1998) vom 5. November 1998 und 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999 durchzuführen, und fordert Irak auf, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1284 (1999), vollinhaltlich durchzuführen und diesbezüglich voll mit der Organisation zusammenzuarbeiten und den erforderlichen Zugang zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

13. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit¹⁵⁴ am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Kernkraftwerke betreiben, bauen oder planen und die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden, dies zu tun, und sieht mit Interesse der zweiten, für April 2002 anberaumten Überprüfungstagung entgegen, in der Erwartung, dass sie die Sicherheit auf allen Gebieten verbessern wird, insbesondere auf den Gebieten, auf denen bei der ersten Überprüfungstagung Verbesserungsbedarf festgestellt worden war;

14. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle¹⁵⁵ am 18. Juni 2001 in Kraft getreten ist, und appelliert an alle Staaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragsstaaten zu werden, dies so rechtzeitig zu tun, dass sie an der ersten Überprüfungstagung der Vertragsstaaten teilnehmen können;

15. *verweist* auf die Resolution GC(45)RES/10B über Transportsicherheit und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre einzelstaatlichen aufsichtsrechtlichen Dokumente, die den Transport von radioaktivem Material regeln, mit der neuesten Ausgabe der Transportvorschriften der Organisation übereinstimmen;

16. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Organisation zur Unterstützung der Bemühungen um die Verhütung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material ergriffen hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, bei ihrer laufenden Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus diese Tätigkeiten der Organisation zu berücksichtigen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Generaldirektor

¹⁵⁴ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

¹⁵⁵ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/546.

voll zusammenzuarbeiten und die Bemühungen der Organisation um die gründliche Überprüfung ihrer Tätigkeiten und Programme zu unterstützen, mit dem Ziel, ihre Arbeit im Hinblick auf die Verhütung von mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material zusammenhängenden Akten des Terrorismus zu stärken;

17. *appelliert* an die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial¹⁵⁶ beizutreten, appelliert außerdem an die Staaten, die einschlägigen Empfehlungen betreffend den physischen Schutz anzuwenden sowie geeignete Maßnahmen und Gesetze einzuführen und durchzusetzen, um den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material zu bekämpfen, begrüßt es, dass der Gouverneursrat der Organisation sich die in dem Dokument GC(45)/INF/14 genannten Ziele und Grundprinzipien für den physischen Schutz zu eigen gemacht hat, ermutigt die Staaten, diese Grundsätze bei der Ausarbeitung, Durchführung und Regelung ihrer einzelstaatlichen Systeme für den physischen Schutz von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen für friedliche Zwecke anzuwenden, und begrüßt den Beschluss des Generaldirektors, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Gruppe juristischer und technischer Sachverständiger einzuberufen, die einen Entwurf einer klar definierten, in der Folge von den Vertragsstaaten zu überprüfenden Änderung mit dem Ziel ausarbeiten soll, das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial zu stärken und die Staaten dazu zu ermutigen, Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 56/95

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.48, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/95. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, in der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen als Ergebnis des vom 6. bis 8. September 2000 am Amtssitz abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/162 vom 14. Dezember 2000, in der sie den Generalsekretär unter anderem ersuchte, einen langfristigen "Kompass" als Orientierungsplan für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auszuarbeiten und ihn der

Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung vorzulegen,

bekräftigend, dass es den Willen und die Dynamik des Millenniums-Gipfels zu erhalten gilt, und dass ein umfassender und ausgewogener Ansatz zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung wichtig ist,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Kompass für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"¹⁵⁷;

2. *empfiehlt*, den "Kompass" als nützlichen Leitfaden für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung durch das System der Vereinten Nationen zu betrachten, und bittet die Mitgliedstaaten sowie die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und andere interessierte Parteien, bei der Ausarbeitung von Plänen für die Verwirklichung der mit der Erklärung zusammenhängenden Ziele den "Kompass" heranzuziehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Jahresbericht und alle fünf Jahre einen umfassenden Bericht über den Stand der Umsetzung der Millenniums-Erklärung durch das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auszuarbeiten, unter Heranziehung des "Kompasses" und im Einklang mit der Resolution 55/162, und ersucht darum, sich in den Jahresberichten auf Querschnittsthemen und sektorübergreifende Fragen sowie auf die wichtigsten in dem "Kompass" aufgeführten Bereiche zu konzentrieren, und in den fünfjährigen umfassenden Berichten die Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung aller in der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zu untersuchen;

4. *bittet* das System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Millenniums-Erklärung breite Publizität zu verschaffen und verstärkt Informationen über die Erklärung zu verbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/96

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.46 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Nepal, Neuseeland,

¹⁵⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631.

¹⁵⁷ A/56/326.